

BGer 8C 336/2016 vom 3. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_336_2016

FR: TF 8C 336/2016 du 3 août 2016

IT: TF 8C 336/2016 del 3 agosto 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2.1

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 2.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen (

BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 3.2).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, als sie für die Zeit ab 1. Juni 2010 einen Rentenanspruch des Versicherten sowie einen Anspruch auf Umschulung und Berufsberatung verneinte.

E. 3

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber gestützt auf das Gerichtsgutachten des Dr. med. C. _____ für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass der Versicherte im letztinstanzlich noch streitigen Zeitraum ab 1. Juni 2010 in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig ist. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Bei Vorliegen eines Gerichtsgutachtens darf das Gericht rechtsprechungsgemäss "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten abweichen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469). Entgegen den Ausführungen des Versicherten ist das Gerichtsgutachten nicht widersprüchlich; vielmehr zeigt der Experte nachvollziehbar auf, dass zwar eine gewisse psychiatrische Symptomatik vorhanden ist, diese jedoch nach seiner Einschätzung nicht eine Intensität aufweist, bei der von einer psychiatrischen Erkrankung auszugehen wäre. Da der Gutachter somit keine psychiatrische Diagnose stellt, braucht auch der vom Beschwerdeführer diskutierte Frage nicht nachgegangen werden, ob die Diagnosen einer mittelschweren depressiven Episode und einer generalisierten Angststörung gleichzeitig gestellt werden dürfen oder nicht. Von einer Verletzung des Gehörsanspruchs kann keine Rede sein, zumal sich die Vorinstanz nicht mit allen Vorbringen einlässlich auseinandersetzen und diese im Einzelnen zu widerlegen hatte (vgl. BGE 142 II 49 E. 9.2 S. 65). Im Übrigen obliegt es nicht der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit, medizinisch-wissenschaftliche Kontroversen zu entscheiden, sondern lediglich im Einzelfall die Leistungsansprüche aufgrund der im konkreten Fall gegebenen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der medizinischen Lehrmeinungen festzusetzen (vgl. auch BGE 134 V 231 E. 5.3 S. 234; Urteil 8C_874/2011 vom 20. Januar 2012 E. 5.2). Da sich im Weiteren auch aus dem vom Versicherten im kantonalen Verfahren neu aufgelegten Bericht des Dr. med. D. _____, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 29. Dezember 2015 keine zwingenden Gründe ergeben, von den Einschätzungen des Gerichtsgutachters abzuweichen, durfte die Vorinstanz auf diese abstellen. Damit erübrigen sich auch die vom Beschwerdeführer beantragten weiteren Abklärungen zu seinem Gesundheitszustand.

E. 4

Durfte die Vorinstanz somit, ohne Bundesrecht zu verletzen, für den vorliegend streitigen Zeitraum von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Versicherten in einer angepassten Tätigkeit ausgehen, so ist - bei unbestritten gebliebener Invaliditätsbemessung - die Verneinung eines Rentenanspruchs für die Zeit ab 1. Juni 2010 nicht zu beanstanden. Da die Beschwerde im Übrigen zu den ebenfalls streitbetroffenen beruflichen Massnahmen keine spezifischen Vorbringen enthält, ist sie ohne weiteres abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.